Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden (Interessentenbeiträge-Gesetz 1958).

(L - 126/2 - XVIII)

Gemäß § 9 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153/1955, sind „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern" ausschließliche Landesabgaben. Solche Interessentenbeiträge sind z. B. die sogenannten Anschlußgebühren bei der Errichtung von Kanalisations- oder Wasserleitungsbauten.

Während die laufenden Gebühren für die Benützung dieser Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Z. 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 lit. d FAG. 1956 durch Beschluß der Gemeindevertretung ausgeschrieben werden können, bedarf es für die Erhebung von Interessentenbeiträgen entweder für jeden Einzelfall eines eigenen Landesgesetzes oder einer generellen landesgesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

Es liegt im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und im wohlverstandenen öffentlichen Interesse der Stärkung der Gemeindeautonomie, von der Möglichkeit der Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung der wichtigsten dieser Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Gebrauch zu machen. Als solche kommen in Betracht die Anschlußgebühren für Kanalisationsanlagen, für Wasserversorgungsanlagen und für Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll.

§ 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 lautet:

„(5) Die Landesgesetzgebung kann Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen."

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 fordert also, daß das Landesgesetz die wesentlichen Merkmale der Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmt. Dem Erfordernis der Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Abgaben ist insofern Rechnung getragen, als die Ermächtigung auf die Kanal-Anschlußgebühren, die Wasserleitungs-Anschlußgebühren und die Müllabfuhr-Anschlußgebühren beschränkt ist. Das zulässige Höchstausmaß ist dadurch bestimmt, daß an Interessentenbeiträgen nicht mehr eingehoben werden darf, als die Gemeinden an Aufwendungen geleistet oder zu leisten haben. Ferner darf die Höhe der Interessentenbeiträge in keinem Mißverhältnis zum Wert der Liegenschaft und zu dem für diese aus der Anlage bezw. Einrichtung erwachsenden Nutzen stehen.

Festgehalten werden muß, daß durch dieses Gesetz allen bisher in anderen Verwaltungsvorschriften enthaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Erhebung von Interessentenbeiträgen für Kanalisationsanlagen, für Wasserversorgungsanlagen und für Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll regeln, derogiert wird. Damit wird insbesondere auch jenen Bestimmungen in den Kanalisationsgesetzen, z. B. der Gemeinden Gmunden, Bad Ischl, Steyr, Wels usw., derogiert, die wegen der inzwischen eingetretenen mehrmaligen Veränderungen der Währungseinheit seit langem praktisch undurchführbar sind. Nicht berührt werden sollen jedoch ausdrücklich die Bestimmungen des § 69 Abs. 6 der O. ö. Gemeindeordnung 1948 über die Voraussetzungen des Rechtes zur Teilnahme an bestimmten Nutzungen des Gemeindegutes und des § 84 über die Einhebung von Ortschaftsabgaben.

Die Vorlage der o. ö. Landesregierung (Beilage 163/1957 zum kurzschriftlichen Bericht des o. ö. Landtages, XVIII. Gesetzgebungsperiode) hat vorgesehen, daß die Gemeinden zur Einhebung von Interessentenbeiträgen jeder Art ermächtigt werden. Dagegen hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich geltend gemacht, daß eine solche Ermächtigung zu weitreichend und auch in gewisser Hinsicht zu unbestimmt sei und die Gemeinden in die Lage versetzen würde, sich neue, bisher nicht ausgenützte Abgabenquellen zu eröffnen. Dies würde aber der derzeit geübten Wirtschaftspolitik widersprechen. Wenn auch diese Bedenken nicht im vollen Umfange als stichhältig angesehen werden können, weil die Landesregierung in Ausübung ihres Aufsichtsrechts die Ausnützung der gegebenen Abgabenquellen in wirtschaftlich gerechtfertigten Grenzen halten kann, so ist es doch vertretbar, zur Vermeidung einer Beunruhigung in den Wirtschaftskreisen die Ermächtigung auf jene Gebiete zu beschränken, auf denen eine derartige Regelung derzeit unbedingt erforderlich ist und für die sie auch tatsächlich nur vorgesehen ist. Es sind dies die einmaligen Anschlußgebühren für Kanalisationsanlagen, für Wasserversorgungsanlagen und für Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden (Interessentenbeiträge-Gesetz 1958), beschließen.

Linz, am 4. Juli 1958.

Dr. Zamponi
Obmann

Bernaschek
Berichterstatter

Gesetz

vom,

womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden (Interessentenbeiträge-Gesetz 1958).

Der o. ö. Landtag hat auf Grund des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, beschlossen:

§ 1.

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 9 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 153/1955) zu erheben:

a) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlußgebühr);
b) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungs-Anschlußgebühr);
c) den Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Einrichtung zur Abfuhr und Beseitigung von Müll (Müllabfuhr-Anschlußgebühr).

(2) Die Interessentenbeiträge sind auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils.

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen hat der Gemeindeausausschuß (Gemeinderat) in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluß gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist.

§ 3.

(1) Durch dieses Gesetz wird § 69 Abs. 6 und § 84 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 22/1949, in der Fassung der 1. Novelle der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1948, LGBl. Nr. 26/1953, nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle derzeit geltenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Erhebung von Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und Anrainern, soweit sie gemeindeeigene Kanalisationsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll betreffen, aufgehoben.